J. Can. P.
411.

J. can. P.
411

Gridrutkan

J. can P. ~~418~~
411

Meine

Gedanken

über die

alten und neuen

Beschwerden

der vier deutschen Erzbischöfe und einiger Bischöfe

gegen den

römischen Hof.

Frankfurt und Leipzig.

1787.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 1.

Seit dem sich die christliche Religion durch den Eifer des **Bonifacius** und seiner Mitarbeiter in Deutschland immer mehr ausgebreitet, suchten auch die Päpste ihr schon zu diesen Zeiten sehr hoch gestiegenes Ansehen noch um vieles zu erweitern, und, wo möglich, auf den höchsten Gipfel zu bringen. *)

§. 2.

*) Einige werden hier ausstellen daß ich so spat, und nicht von den ersten Kirchen-Zeiten

§. 2.

Man will nun alle Schuld auf einen gewissen Isidor wälzen, da in der Sam m=

ten den Anfang mache, da doch die Bischöfe ad statum primitivae ecclesiae restituirt seyn wollen. Allein ob ich diese Worte schon selbst von den Diis maiorum & minorum gentium den Tag tausendmal aussprechen höre, so mag ich die Luft mit so leerem Tone nicht anfüllen helfen, bis die Herren sich besser zu erklären wissen, was sie denn durch die Restitution in statum primitivae ecclesiae sagen wollen.

1. Soll dadurch nur das erste Jahrhundert, oder noch einige Secula hernach, und wie viele verstanden werden? 2. Wo haben denn die Erz= und Bischöfe sich erkläret, sonst nichts gelten zu lassen, als was in diesem noch zu bestimmenden seculo oder seculis im Brauch gewesen? Wo haben sie behauptet 3. daß alles, was per traditiones antiquissimas erwiesen werden kann

und

Sammlung seiner falschen Decretalen der Thron zu der päpstlichen Monarchie aufgeschlagen steht. Gleichwie ich mich aber nicht bereden kann, daß Isidor so gar unbesonnen lauter schlechte Waare eingekaufet, oder als ein offenbarer

und 4. durch allgemeine Concilia circa disciplinaria verordnet, auch von der Kirche durch mehrere Jahrhunderte angenommen worden, nicht bestehen können, falls es nicht in dem ersten Seculo üblich oder verordnet gewesen wäre? Wo und wann ist es doch 5. fest gesetzet worden, daß die Bischöfe keine jura communicabilia haben? daß 6. der status ecclesiae in disciplinaribus unveränderlich seyn müsse, wie er zu der Apostel Zeiten gewesen ist? Also spricht man ohne Bestimmung (was die Worte *Status primitivae ecclesiae* sagen wollen) in den Tag hinein, wobey ich mich nicht einfinden, sondern nur von den Beschwerden der deutschen Kirche reden will.

Betrüger dieselbe gar fabriziret, und die Welt so damit betrogen habe, daß der größte Theil den Betrug nicht gemerket hätte, so kann ich der gemeinen Meynung nicht beypflichten.

§. 3.

Hier geht es in der That, wie es überhaupt zu gehen pflegt, wenn einige grosse, und berühmte Männer einmal den Ausspruch thun, so schmiegen sich die andere haufenweise, ohne genug Muth, und Zuversicht auf sich selbst zu haben, denselben widersprechen zu können. Ich glaube, wie ich schon gemeldet habe, nicht, daß Isidor (wenn er auch Mercator und Peccator genennt wird) ein Betrüger gewesen sey. Dieses aber will ich zugeben, daß er wie mehrere andere Sammler zuweilen was

übersehen hat. Dieses geschah auch dem berühmten Goldast, und noch vielen andern, wer wird aber deswegen die ganze Sammlung verwerfen? Nur sollten einige, welche so fleißig nachsprechen, zu erst einmal anzeigen, welcher Isidor die falsche Sammlung gemacht habe, um welche Zeit, und welche, oder, ob alle seine Decretalen falsch seyen?

§. 4.

Ich spreche also den Isidor nicht ganz frey, und widerspreche auch nicht, daß er durch einige falsche Decretalen einen und andern irre geführet habe, damit wollen aber die kluge Kurialisten die römische Monarchie nicht beweisen. Sie legen einen andern Hauptgrundstein; die Statt-

halterschaft Christi, woraus die Schmeichler die wunderlichsten Consequenzien zogen, und den Papst gar zu einem Vicegott machten, welches auch derselbe freylich seyn müßte, wenn er dieses alles könnte, was ihm die geistlichen Rechte, und die tollen Glossatoren um die Wette zuzuschreiben sich beeifert haben; in der Meynung, wie viel das Haupt erhöhet, so viel werden auch die Glieder dadurch verherrlichet.

§. 5.

Bekannt sind die axiomata: 1. Papa habet plenitudinem poteſtatis in tota eccleſia; epiſcopi vero vocantur ab eo in partem ſolicitudinis. 2. A Deo immediate obtinet poteſtatem ſuper omnem eccleſiam. 3. Papa eſt Doctor & Magiſter omnium eccleſia-

rum.

rum. 4. Papae poteſtas eſt ſuper omnes fideles. 5. Papa ſolus & ſine concilio ſtatuere poteſt articulos fidei, & leges morum, woraus denn von ſelbſt fließen muß: 6. ergo Papa ſuſpendere poteſt jurisdictionem et officium epiſcopale epiſcoporum. 7. Committere cauſas appellatione remota. 8. Revidere cauſas a quibuscumque definitas. Exercere 9. jurisdictionem etiam in prima inſtantia. 10. Per alios viſitare eccleſias epiſcoporum. 11. Epiſcopo concedere jurisdictionem in foro alterius 12. Cauſas ad ſe advocare. 13. Concurrere in beneficiis conferendis cum quolibet ordinario. 14. Libere & plene diſponere de omnibus beneficiis eccleſiaſticis. 15. Reſervare fructus beneficiorum vacantium, & vacaturo-

rum per aliquod tempus pro necessitatibus ecclesiae romanae. 16. Exigere a Clericis decimas. 17. Alienare res ecclesiae. 18. Causas majores sibi reservare.

§. 6.

Hier wird man es von mir nicht verlangen, daß ich von den ersten Kirchen-Zeiten beweisen soll, wie die päpstliche Macht nach und nach so hoch gestiegen sey. Genug ist es zu meinen Absichten (da ich mich nur zu den Beschwerden der deutschen Nation zubereite) mit kurzen anzuzeigen, daß der Papst schon damals, als das Licht des Glaubens sich in Deutschland am hellesten ausgebreitet hat, in sehr grossem Ansehen gestanden sey. Der deutsche Apostel Bonifacius, sonst Winfrid genannt, aus Essex in

Eng=

England, der zu Anfang des achten Jahrhunderts in Deutschland kam, ließ sich von dem Papste Verhaltungs-regeln vorschreiben; verpflichtete sich eidlich nie von der römischen Kirche abzuweichen, und erhielt von Gregor dem dritten das Pallium nebst der Würde eines Erzbischofes und päpstlichen Vicars über die Kirche Germaniens; richtete die Kirche nach dem Sinne des Papstes ein, theilte die Bißthümer nach dessen Befehle ab, und hielt sich in Glaubenssachen und der Kirchendisciplin beständig an den Stuhl zu Rom. Ist nicht gar auch der Bonifacius durch eines Isidors falsche Decretalen verführet worden, und sollten vielleicht desselben Nachfolger in die nämlichen Irrwege dadurch gerathen seyn?

§. 7.

Noch unter dem Pipin, den Carolingern, und Ottonen wurde das äusserliche Ansehen sowohl des römischen Hofes, als der Bischöfe durch die grossen Schankungen erhöhet, und man darf nicht zweifeln, daß die grossen Reichthümer einen starken Einfluß auf den Kirchenstaat gehabt haben. Die Bischöfe sahen wohl ein, daß der beyderseitige Zusammenhang die beiderseitige Aufnahme im geistlichen und weltlichen befördern würden. Es war keinem Theile damit bedienet über die Gewalt des andern zu disputiren; die Ehrerbietigkeit gegen das höchste Oberhaupt der Kirche den Statthalter Christi, und der aus der Einigkeit entspringende geistliche und welt-

li-

liche Nutzen, waren das erste Band, welches Haupt und Glieder fest beysammen hielt. Man dachte nicht, oder getraute sich kaum zu untersuchen, wie weit sich die Statthalterschaft Christi erstrecke; sich dem Papste zu widersetzen wäre in allem Betracht zu viel unternommen und gewagt gewesen.

§. 8.

Der Papst machte sich diesen Grundsatz zu Nutzen; nichts fiel in der Kirche wichtiges vor, was nicht durch päpstliche Authorität hätte berichtiget werden müssen. Die Stiftungen der Bißthümer, die Bestimmungen der Gränzen, die Erhebung der Erzbißthümer, die Translationen *), die Sy=

*) Hier verdient einen Platz ein unbenannter Author: Geheimer Rath unpartheys=

Synoden, und Concilien, Glaubens-spaltungen, die ganze öffentliche Kirchenverfassung, und sogar einzelne bedenkliche Streitigkeiten mußten durch die Päpste, oder unter dem Vorsitze ihrer Legaten abgehandlet und entschieden, oder doch nach den von ihnen vorgeschriebenen Gesetzen abgethan werden. Mit einem Worte: wo die Päpste die Hände einschlagen wollten, konnte man ihnen nicht leicht entgehen. **)

§. 9.

theyische Gedanken über das aufrichtige und gewissenhafte Bedenken von der Frage; ob und wie bey so vielen Klagen gegen die Geistlichkeit ein Landsherr im Gewissen schuldig die Hände einzuschlagen? 8. 1770. S. 27.

**) Die Päpste hatten die Monarchen auf ihrer Seite. Pipin verdankte Ihnen den

§. 9

Da die Päpste nun ihre fast unumschränkte Monarchie über die Bischöfe und die ganze Christenheit ausüben konnten, mußten sich auch die gekrönten Häupter ihrer Oberherrschaft unterwerfen. Sie waren ja Kinder der heiligen Kirche. Ich will den Anfang von den salischen Königen Heinrich dem IV. und V. machen. Die Kaiser übten das Investitursrecht der Bi-

fränkischen Zepter, und Otto I. die Kaisererbkron. Nicht wenig trug es auch zur besondern Hochachtung bey, daß durch die Missionen unbändige Völkerschaften zum Besten des Staats gesittet und gezähmet worden. Uiberdieß hatte man damals noch ohnehin ganz andere Begriffe von dem Oberhaupte der Kirche, als heutiges Tags, und nach ihrem Ausspruche lenkten sich grosse Staaten.

Bischöfe durch mehrere Jahrhunderte ruhig aus, wie aber der elend erzogene K. Heinrich IV. freylich dieses Recht so schändlich mißbrauchte, daß er sogar öfters die Bißthümer und Canonicaten für junge Hunde, Wasserspritzen, Vögel, und andere Kinderspiele weggab, so wollte der Papst dem Kaiser weder die Investitur, noch das Recht Präbenden zu verleihen zulassen, noch leyden, daß er als ein Laye sich geistlicher Rechte anmasse, und in das Heiligthum der Kirche eingreife. Es waren gelehrte und sogar fromme Bischöfe, und Ordensmänner, die den Kaiser treflich vertheidigten, aber es half nichts, und der Kaiser mußte nach so vielen Bannflüchen, und Gegenkönigen Kron und Zepter seinem eignen Sohne Heinrich

V.

V. abtreten, welcher endlich nach einer halbhundertjährigen Erschütterung des Reichs auch gezwungen war, in einem mit **Calixt** II. im Jahre 1122. geschlossenen Vertrage den Geistlichen die freye Wahl ihrer Bischöfe und Prälaten zu überlassen *), und ihm blieb bloß das Recht übrig, die erwählte mit dem Zepter zu belehnen. Hiemit gieng das kostbarste Kleinod der kaiserlichen Krone verloren, welches **Heinrichs** Nachfolger, der **sächsische Lothar** noch nicht vergessen konnte, wie man bey **Otto von Freysingen** VII. 18. und Konrad. von **Ursberg**. S. 272.

le-

*) Abermals eine feine Probe, wie elend doch viele raisoniren, welche die Freyheit der deutschen Kirche vertheidigen wollen, und doch tapfer auf Gregor VII: und dessen Nachfolger losschlagen.

lesen kann. Die Kaiser widersetzten sich zwar den Päpsten mit größtem Muthe, aber sie waren schon nicht mehr im Stande der päpstlichen Allmacht zu widerstehen

§. 10.

Die schwäbischen Kaiser wollten sich auch keineswegs von ihren alten Rechten verdringen lassen, noch weniger sich dem Despotismus des Papstes unterwerfen. Als Hadrian Friederich I. zuschrieb, er habe das Reich von ihm als ein Beneficium, mußte derselbe dem Worte eine ganz andere Wendung geben. Dieser Kaiser wollte sich nach alten Rechten in die Papst-Wahlen mengen, wieder Bischöfe einsetzen, und wird von den Geschichtschreibern sehr angerühmt, daß er die einem Kaiser zuste-

stehende Vorrechte besser zu behaupten gewußt, als seine nächsten Vorfahrer; Er wurde aber von dem päpstlichen Stuhle durch Erweckung vieler Feinde, und durch Exkommunikationen auf das äusserste verfolget, daß er endlich hat unterliegen müssen. K. Heinrich der VI. wollte Albrecht Bischof von Lüttich nicht bestättigen; wollte ex iure devolutionis Bischöfe ernennen, verboth den streitenden Parteyen den Rekurs nach Rom zu nehmen. ꝛc Hingegen wollte der Papst hernach keinen Kaiser aus den Hohenstaufischen Hause mehr haben, und als nach Heinrichs VI. Tode sein schon bey Lebzeiten des Vaters erwählter Sohn Friederich II. zur Regierung noch zu jung schien, so wollte sein Onkel Philipp den gegen den-

selben von etlichen Ständen auf Verhetzen des Papstes erwählten Berthold von Zähringen nicht aufkommen lassen und bewarb sich selbst um die Kron Es war aber eine Erbsünde, ein Sprosse aus dem schwäbischen Hause zu seyn Der Papst Innocentius III. widersetzte sich also dieser Wahl heftig, und benutzte die Gelegenheit wacker bey diesen Gegenkaisern (wo in Italien ein Interregnum war) die weltliche Herrschaft des römischen Stuhls auf einen recht guten Fuß zu setzen; in geistlichen Dingen hatte er auch bey so bewandten Umständen ohnehin wenig Widerstand zu befürchten, und der in Bannflüchen verfolgte Philipp mußte endlich durch die Hand seines Feindes sterben. Der unter dem päpstlichen Vorschub eingedrun-

drungene Gegenkaiser, und Nachfolger Otto IV. von Braunschweig schrieb sich gar Dei et Pontificis gratia regem, wurde auch von dem Papste zu Rom als ein lieber Sohn mit allen Freuden empfangen, und gekrönt, mußte aber eidlich versprechen, die Investitur der Bischöfe unangefochten zu lassen, sich künftig des Rechts über der verstorbenen Bischöfe hinterlassene Habschafen (iuris spolii) nicht zu gebrauchen; den römischen Stuhl in Besitz der Mathildischen Erblande zu setzen und den unter päpstlicher Vormundschaft stehenden jungen König Friederich von Sicilien auf keine Weise zu kränken. Der Kaiser erinnerte sich aber bald der Pflicht gegen das Reich, suchte daher in Italien die zwischen so vielen Unru-

hen von dem Reiche abgerissenen Lande, und das Recht die Bischöfe cum annulo & bacculo zu investiren wieder zu erhalten, worauf ihn aber der Papst mit entsetzlichen Bannflüchen verfolgte. Otto hätte hernach in der ersten Hitze die Geistlichkeit gern um alles wieder bringen mögen, aber er bekam an Friederich II. Heinrich des VI. Sohne einen Gegenkönig, der nach Ottos Tode den Thron bestieg, doch wieder nur so lang ruhig besaß, als er mit dem Papste in guter Verständniß leben konnte. Der Papst trauete ihm, auch als einem Hohenstaufischen doch nicht, und hätte deswegen ihn gern weit entfernt gesehen, daher derselbe dem Papst Honor III. einen Kreuzzug versprechen mußte, und da

er

er diesen verschob, traf ihn ein Bannstrahl nach dem andern, und er wurde gar der abscheulichsten Lästerungen gegen Christum den Herrn beschuldiget, so daß er freylich auch von vielen Ständen verlassen, nichts sonderliches gegen den Papst unternehmen konnte. In dem darauf erfolgten Interregnum behielten die Päpste fast freye Hände ihren Totatum nach Belieben auszuüben.

§. 11.

Es ist nicht zu zweifeln, der größte Theil der Geistlichkeit werde den Päpsten 1000 Segen zugerufen haben, daß sie so beherzt und unerschrocken die Kirchenrechte gegen die mächtigsten Monarchen beschützt haben. Aber schon in dem nämlichen Jahrhunderte (wo die Päpste unter Heinrich IV. und V.

am feurigsten aufgetreten sind) blieb es kein Problem, ob sie mehr für sich, als für die deutsche Kirchen Freyheit gestritten haben. Man hörte bald darauf noch unter Hadrian IV. (der etliche 30 Jahre nach der Kalixtinischen Transaktion auf dem päpstlichen Stuhle saß) von specialen Reservationen, und zwar anfänglich bittweise; unter Alexander III hieß es schon monentes, & mandantes, doch kömmt in den Dekretalen Gregor IX. noch nichts von einer general Reservation vor. Aber Klemens IV. wagte es schon, die general Reservation in c. 2 de praebend. in 6. einzuführen, daß ihm alle Pfründen, die am römischen Hofe erlediget würden, vorbehalten seyn sollen, welches Bonifacius VIII. in extrav. piae

de-

de præbend. dahin ausdehnte, daß diese Verordnung auch die Kathedral, und Abbatial Beneficien betreffe; und Klemens V * (der sich nach Avignon setz-

 te)

*) Da es der hitzige Papst Bonifacius VIII. mit dem erstgebohrnen Sohne Philipp den Schönen in Frankreich völlig verdorben hatte, wollten die Römer nach desselben Tode Frankreich wieder besänftigen, und obwohl der Anhang des verstorbenen Papstes gern wieder einen Italiäner auf dem päpstlichen Stuhle gesehen hätte, so geschah es doch durch die Intriguen des Kardinals de Prato, daß ein Franzose Bertrand Erzbischof zu Bourdeaux unter dem Namen Clementis V. als Papst à 1305. erwählet wurde, welcher nicht zu bereden war, daß er nach Rom gegangen wäre, sondern die Kardinalen mußten nach Lion kommen, um ihn zu krönen, und da der päpstliche Stuhl bis 70. Jahre in Frankreich blieb, so spielten nicht nur die Köni-

ge

te) wieder holte dieses sogar quaod dignitates patriarchales, metropolitanas

epis-

se in Frankreich über die Päpste den Meister, sondern es gieng in Italien alles unter und über sich, die Päpste hatten von dorther einen geringen Zufluß zu erwarten deswegen waren sie nur darauf bedacht, wie sie die ganze Christenheit sich zinsbar machen könnten, welches die Deutschen so hart mit betraf, daß der K. Albrecht noch im folgenden Jahrhundert bey dem Concilio zu Basel sonderlich darauf antrug, die von Zeiten Clementis V. und des Concilii Viennensis eingeführten Anlagen, und übermässigen Annaten aufzuheben. Die Italiäner sahen dabey wohl ein, daß nicht nur der Papst, sondern Rom selbst von seinem Ansehen herunter sinken müsse, baten deswegen inständig, die Päpste möchten doch ihren alten glorreichen Sitz wieder einnehmen, aber die Franzosen gaben kein Gehör. Was endlich das Bitten und Wehe-

kla-

episcopales, et abbatiales. In extrav. 3. de præbend. inter comm. Johann der XII. bestättigte in c. ex debito pastoralis officii 4. de elect. extrav. die Konstitution Bonifacii VIII. und da die pluralitas beneficiorum damals schon eingeschlichen war, verordnete er in cap. execrabilis de præbend. et dignit. daß derjenige welcher eine Dignität, Personat, Amt, und Beneficium mit oder ohne Seelsorge schon hat, und ein anders erlangt, solches gleich dem Ordinario resigniren, und dieser dem

B 5 Pavst

klagen der Römer, noch die Beredsamkeit des Petrarchæ, und anderer geschickten Männer nicht zu Wege bringen konnte; das bewirkten zwey begeisterte Frauen die schwedische Brigitta, und Catharina von Siena, daß Gregor XI. im Jahr 1376. nach Rom zurück kehrte.

Papste die Resignation anzeigen soll, damit er es vergeben könne, da doch nach dem cap. 29 des lateranensischen Concilii vom Jahr 1215. dem Ordinario das Recht zusteht, in solchem Fall das eine zu verleihen. Wie weit es endlich Benedict XII. hierinfalls gebracht habe, davon muß das cap. ad Regimen 13. extrav. comm. gelesen, aber die regulae concellariae (welche schon Johann XXII. zugeschrieben werden) sonderlich die zweyte, dritte, und achte müssen nicht bey Seite gesetzt werden.

§. 12.

Wie stark nun den Bischöfen in Vergebung der Beneficien die Hände dadurch gebunden waren, ist sonnenklar; und eben so hell leichtend ist es, daß ja der Oberhirt seine Mithelfer sollte be-

stellen, und wohlverdienten Kirchendienern, oder doch wenigstens durch auferbaulichen Lebenslauf bekannten Männern die Kirchenpfründen zu theilen können.

Der geistliche und weltliche Staat stehen hierinnfalls in gleichem Verhältniß. Sollten die Diener des weltlichen Staats durch Fremde der ganzen Verfassung unkündige Subjecte besetzt werden; und der Landsherr mit dergleichen ihm unbekannten Leuten in nöthigen Zutrauen die Regierung führen, so würde dieses ihm nicht nur hart fallen, sondern es würde auch eine höchst verderbliche und unerträgliche Regierung seyn. Ja es würde nicht nur den Regenten, sondern den Landeskindern sehr schmerzlich fallen müssen, wenn sie von den Berathschla-

gungen für das Wohl des Landes und aller Nutzbarkeiten ausgeschlossen seyn sollten, und um wie viel mehr müßte es Ihnen wehe thun, wenn fast nur die Ausländer zu den von Deutschen für ihre Landsleute errichtete milde Stiftungen den Zutritt haben sollten. Und doch kam es durch die übermässigen Reservationen so weit, daß wirklich die päpstlichen Curtisanen ganz Deutschland überschwemmten, die fetten Präbenden genossen, die Einkünfte grösten Theils nach Italien schlepten, und als unnütze Glieder der Kirche unter dem Schutz ihrer Beförderer ein gemächliches, und oft ärgerliches Leben führten, Deutschland dabey ausspäheten, und nur Mißtrauen zwischen den Deutschen und dem römischen Stuhl erweckten.

§. 13.

§. 13.

Dieses ist es nicht allein, wodurch das Amt, und die ursprüngliche Gewalt der Bischöfe eingeschränket wurde. Die Päpste zogen auch die causas majores an sich. Anfangs wurden nur einige Fälle darunter gerechnet, mit der Zeit aber deren Zahl so vermehret, daß den Bischöfen, als Oberhirten nichts wichtiges mehr übrig blieb. Unter die Causas majores werden angeführt. 1) die Causae fidei. cap. 3. X. de baptism. 2) Postulationum. tot. tit. de postulat. 3) Translationum. c. 2. X. de translat. episcop. 4) Depositionum episcoporum. 5) Unionum ecclesiae cathedr. c. 1. x. ne sed. vac. 6) Exemtionum episcoporum 7) Confirmationum Episcorum contra c. 4. con Nic. (8 Dispensa-

ſationum in cauſis gravibus 9) Canoniſanum. 10) Abſolutionum in gravioribus delictis &c. Und man ſcheuete ſich nicht mehr öffentlich zu lehren, quod epiſcopus quidem ſit paſtor ordinarius in ſua dioeceſi, ſicut pontifex in toto orbe, adeoque habeat omnem poteſtatem in iis omnibus in quibus pontifex eam non limitat. Barboſa iur. eccleſ. univ. pag. 118. Wie ſehr ſich aber die Biſchöfe dieſen Reſervationen widerſetzt haben, iſt bey Böhmer. iur. eccl. tom. 2. l. 3. tit. 6. §. 10. zu erſehen.

§. 14.

Daraus iſt weiters gefloſſen, daß der Papſt nicht nur in cauſis reſervatis, ſondern auch in andern Fällen, wo die Biſchöfe noch das jus diſpenſandi haben, ob ſupremam poteſtatem diſpen-

ſi-

siren könne. Gefiel es also der Parten nicht den Bischof deswegen anzugehen, oder wollte der Bischof nicht dispensiren, oder absolviren, so gieng dieselbe nach Rom, und erhielt um ihr gutes Geld, was sie wollte. Folglich hatten die Schaafe sich wenig mehr um ihren Hirten zu bekümmern. *)

§. 15.

Kann der Papst die Diöcesanrechte der Bischöfe bestimmen, warum sollte er dann nicht auch Bißthümer zergliedern, übersetzen, und vereinigen können? Von allen haben wir Beyspiele, daß es geschehen sey. Was soll auch ei-

*) In der ersten Kirche wußte man zwar nichts oder sehr wenig von den Dispensationen, sondern man hielt steif auf die geistlichen Verordnungen.

einem Erzbischofe, oder einem Bischofe daran gelegen seyn, ob einer ein Bißthum mehr, oder dieser etliche Klöster weniger unter sich habe? Ein kleiner Districkt ist doch leichter zu übersehen, als ein weitschichtiger, und es kommt nicht auf das Ansehen einer grossen Dioeces, sondern auf das Beste der Kirche an. Die Gränzen der Kirchensprengel sind ja ohnehin authoritate pontificia bestimmt worden, warum sollten sie nicht eadem authoritate anders eingericht, ein Theil abgerissen, einem andern zugetheilt, oder eximirt werden können? In der That schöne Schlüsse! So würde noch mancher Erz- und Bischof mit dergleichen Consequenzenmachereyen aus seiner Dioeces hinaus argumentirt worden seyn.

§. 16.

§. 16.

Endlich brachten die Päpste es so weit, daß die Bischöfe ihnen fast ihre Existenz verdanken mußten. In der **Calixtinischen Transaction** heisset es: Si qua inter partes discordia emerserit, metropolitani & provincialium consilio & iudicio, saniori parti consensum vel auxilium praebeas. Hernach rissen aber die Päpste das Entscheidungs Recht mit dem jure confirmandi an sich *) da doch nach den geistlichen Rechten die Confirmation hätte stufenweise geschehen sollen **) Nun sollten die erwählten sich selbst in einer bestimm-

(* S. *Concordata Nationis German. cum Sede Romana* §. 3.

**) C. *mos antiquus*. 6. dist. 65 *cap. cum olim*. 14. de *maior. et obed.*

stimmten Zeit zu Rom einstellen *) die Wahlakten zur Untersuchung vorlegen, ein Examen ausstehen * *), und sich vor erhaltenem Placet der Regierung weder in geistlichen, noch weltlichen annehmen. * * *) Wie leicht

*) C. *Cupientes*. 16. de *elect. et elect. potestat. in* 6.

**) Bey den deutschen Bischöfen ist es aber schon genug, daß sie den processum examinis nach Rom schicken. c. 44. de. elec. et elect. potest. Wagnereck. Comment. s. f. Can. lib. 1 tit. 6. p. 85. verb. personaliter.

* * *) C. 9. et 17. e elect. Engelt iur. can p. 116. Es haben aber schon die Bischöfe, welche über den Gebirgen liegen, vermög c. 44. §. 2. de elect. & elect. potest. die Erlaubniß die Administration in geistlichen, und weltlichen Sachen nach der Wahl zu übernehmen ohne daß sie

leicht konnte man nun Contra formam electionis, oder contra personam electi was aufbringen und wie schwankend wollte Nikolaus V. die Wahlrechte dadurch machen, daß er sich vorbehielt, ei-

nen

deswegen ein besonderes Indult nöthig hätten. Der Author observ. historico —iurid. obs. 9. leitet dessen Ursache aus dem Kalixtinische n Vertrage her, weil der erwählte gleich mit den Regalien belehnt werden könnte, mit welchen es auch der gelehrte Herr geheime Rath Schmidt *instit. jur. eccles. part.* 1. c. 1. *sect.* 6 § 154. *p.* 304 hält, dann damals konnte auch die erzbischöfliche Konfirmation bald erfolgen; da aber heutiges Tags die Confirmation vom Papst geschieht, so leidet freylich die Investitur bis dahin einen Anstand, wo indessen doch der erwählte Bischof bey allen Reichshandlungen erscheinet, und alle landesherrliche gerechtsame ausübet.

nen würdigern zu setzen, wenn es das Wohl der Kirche erfoderte, welches in die Konkordaten mit diesen Worten ist aufgenommen worden: Confirmet, nisi ex rationabili et evidenti causa, et de fratrum Consilio de digniori et utiliori persona duxerit providendum. *)

§. 17.

Die Erzbischöfe mußten bisher den Päpsten das Pallium mit unerschwinglichen Kösten ablösen, wodurch sie erst plenitudinen pastoralis, & archiepiscopalis officii erhalten sollten, und wenn dieses geschehen war, so gelangten sie nicht einmal zu den Rechten, welche einem jeden Bischofe jure divino zustehen. Bald leget sich hier, bald dort ein päpstliches Reservat dar-

zwi-

zwischen; und untersuche man nur, was denn einem Erzbischofe in seiner Archidiöces, in Ansehung der Suffraganen, und der Unterthanen; in Zusammenberufung der provinzial Synoden, bey Erledigung des bischöflichen Stuhls, und sonst noch für Rechte zukommen, so wird es sich bald zeigen, wie schwach die plenitudo potestatis unter dem Mantel hervorschimmere, und die Bischöfe haben im Wesentlichen nichts dabey gewonnen, ja selbst ihre jura primigenia verloren. Doch sind wegen des pallii in nicht gar langer Zeit sehr grosse Summen Geldes nach Rom geschleppet worden.

§. 18.

Den durch die päpstlichen Reservaten erlittenen Verlust wollten hernach

die Erz- und Bischöfe dadurch ersetzen, daß sie das päpstliche Vicariat mit dem pallio zu erhalten suchten, folglich bemüheten sie sich jene Rechte als päpstliche Amtsverweser ausüben zu dürfen, welche ihnen nach der ersten von Christo dem Herrn selbst eingesetzten Kirchenverfassung eigenthümlich zugekommen wären.

§. 19.

Die Bischöfe, welche ihre Heerde am besten kennen müssen, sollen erst die Facultät von Rom erhalten, ihren Mithelfern (die doch die wahre Lehre dem Volke vorzutragen bestimmt sind) erlauben zu können, daß sie ein anstössiges Buch lesen dürfen, und diese könnten dennoch das Unkraut von dem Waizen ohne dessen Kenntniß unmöglich ausei-

einander unterscheiden. Ganz unbegreiflich aber ist es, daß sogar die Bischöfe, als Doctores ecclesiae erst die Licenz begehren sollen, verdächtige Bücher zu lesen, da doch die Kirchenväter die heydnischen Schriften benützt, und daraus ihre Lehre bestättiget haben. *) Wem wird dieses noch einfallen, daß der Bischof nicht soll verordnen können, wie ein Catholischer in einem protestantischen Lande (wo das öffentliche Religions exercitium nicht gestattet wird) soll mit dem heiligen Sakrament versehen werden, und daß dieses heimlich geschehen könne, erst nach erhaltener Fakultät von Rom erlaubet werden möge. Wer kann nur einen Grund finden, warum

*) C. 87. §. 1. caus. 1. quaest. 1. c. 14. caus. 26. quaest. 5. c. 13. distinct. 37.

rum der Bischof in interstitiis ordinum, wegen des Alters, und im 3ten und 4ten Grad bey der Ehe *) wenn die Partey Vermögen ha, nicht soll dispensiren können? Doch werden den Erz = und Bischöfen solche Rechte aus besondern Gnaden ad quinquennium ertheilet, wornach sie gegen billige Tax erneuert werden sollen.

§. 20.

Den Bischöfen stehet es nicht mehr frey, die Schätze der Kirche auszuspenden, da der Papst nicht nur für die all-

*) In facultatibus quinquennalibus heißt es: in 3. & 4. gradu simplici & mixto *tantum cum pauperibus* contrahendis — — & prædictæ facultates *gratis et sine ulla mercede* exerceantur. Die Geld haben, sollen nach Rom kommen. Die Erz und Bischöfe sollen umsonst dispensiren.

allgemeine Christenheit, sondern auch für besondere Kirchen Indulgenzien austheilet, und die weltlichen Schätze *) dafür einnimmt. Wenn man der Sache auf den Grund sieht, so zielt alles auf den Eigennutz ab. Wie viele tausend Menschen sind doch durch Ablässe zu den unnützen Kreuzzügen angelockt worden? Kamm ein Kirchenbau, ein Spital oder sonst eine Geldnoth zu Rom aus, so wurden Ablaß Prediger ausgeschickt, die

*) Wir können es zur Schande unserer Religion nicht in Abrede stellen, daß man abscheulich mit den Ablässen umgegangen ist, dieselbe feil ausgerufen, und immer von Vergebung der Sünde, wenig von der Buße geprediget, das erlößte Geld aber nicht gar zum löblichen Gebrauch verwendet hat, wie auch dieses allgemeine Aergerniß eine Hauptursache der Reformation mit gewesen ist.

für die Nachlassung der Sünden handelten, und fiel ein Jubiläum zu Rom ein, so mußten die andern Indulgenzien still stehen, damit die Leute desto häufiger dorthin liefen, und man kann sagen, daß von manchen Orten mehr dahin gebracht worden ist, als die Landesherrlichen Bethen damals getragen haben. Ich will nicht von dem Schaden reden, welchen das Hauswesen indessen leiden mußte. Die Bischöfe können nach dem C. 14. X. de poenit. & remiss. nur bey der Einweihung der Hauptkirche ein Jahr, und auf das Anniversarium 40. Tage, doch niemals vollkommene Ablässe verleihen, quia episcoporum potestas videtur subordinata & minus plena ideoque tantum limitatas indul-

dulgentias concedere possunt. *) Eben dieses aber ist petitio principii. Wann und wo ist dann die Bischöfliche Gewalt in der heil. Schrift eingeschränket worden.

§. 21.

Die Annaten, oder die Einkünfte des ersten Jahrs (welche die neuen Bischöfe oder Prälaten wegen der Provision, oder Ordination geben mußten) ge-

*) Da nun mancher gern einen längern Ablaß, als 40. Tage gehabt hätte, so ließ er Indulgentien von andern Bischöfen dazu stossen. Also führet Böhmer *jur. ecc. tom.* 5. p. 790. ein Diplom von 14 Bischöfen an, welche der Kirche St. Ulrich zu Magdeburg den Ablaß ertheilet haben. Da mußte nun freylich auch Consensus ordinarii hinzukommen, welchen bemelter Böhmer p. 801. anführet. Siehe auch c. 4. d *poenit. & remiss.*

gehörten den Metropolitanen, welche die Bischöfe ordinirten. Da aber dieselben die Bischöfe zu hart halten wollten, verordnete Justinian Nov. 56. c. 1. Nov. 123. c. 3. 16. daß sie nicht mehr, als die Einkünfte eines Jahrs nehmen sollten. Die Päpste zogen endlich das Recht die Bißthümer und Präbenden zu vergeben, mithin auch die Annaten an sich. Ich kann mich hier in die Untersuchung nicht einlassen *), wie und wann die Annaten bald auf gewisse Beneficien, bald auf die Hälfte, bald auf eine gewisse Zeit, und endlich als ein fortdaurendes Recht von den Päpsten sind eingeführt worden. Was hier zu betrachten kömmt, ist, daß die deutschen Stifter sich dadurch äusserst beschwert gesehen

*) Davon findet man bey allen Canonisten hinlängliche Nachricht.

hen, und auch mit andern Nationen bey dem Concilio zu Kostanz die bittersten Klagen deswegen geführt haben.

§. 22.

Endlich fand der römische Hof auch einen Vorwand von den deutschen Stiftern den Zehenten zu verlangen, und man berief sich deswegen gar auf das alte Testament Num. c. 18. wo den Leviten gebothen wird, den Hohenpriestern den 10 Theil von den Zehenten zu geben. Martinus IV. glaubte daher, er könne mit allem Rechte auf dem Reichstag zu Worms 1283. Deutschland mit einem gewissen Tribut belegen, und der Kaiser schien auch nicht ungeneigt zu seyn, aber die Stände widersetzten sich heftig. Sein Nachfolger Honorius IV. schickte im Jahre 1287. einen

Gesandten nach Deutschland, der auf 5. Jahre den 4ten Theil der geistlichen Einkünfte begehrte. Die Deutschen wollten sich noch keineswegs dazu einverstehen, und als Leo X. im Jahr 1518 wegen des Türken Kriegs um den Zehenten anhielt, wollte die deutsche Nation anfänglich wieder gar nicht daran, bis nach vielem Widerspruche nur wegen der allgemeinen Gefahr, auch die Versicherung gegeben wurde, daß dieses Geld nur zu dem Ende verwendet, und das Gefallene bey jeder Obrigkeit in guter Gewisse und Bewahr behalten werden sollte. *)

§. 23.

Die Curialisten sprechen dem Papste gar die Oberherrschaft über alle Kir-

chen

*) R. A. 1518. S. 2.

chengüter in der ganzen Welt zu und das Recht, wenn es der Nutzen, oder die Noth der römischen Kirche erheischet, dieselbe dahin zu verwenden. Die Bischöfe sollen nur die Administration davon haben, in wie weit sie ihnen von den Päpsten gestattet wird. Es fallet dieser Satz so hart in die Ohren, daß ich nothwendig finde, unter so vielen einen Gewährsmann anzuführen und wir werden sehen, daß der Vicarius Christi gleich wieder voranstehe. Cum Romanus pontifex tanquam Christi Vicarius omnium bonorum ecclesiasticorum administrationem de jure obtineat, et supremum jus in omnibus ecclesiis, & beneficiis habeat. c. Si a Sede. de praebendis in 6. Clement

ment. 1. ut lite pend. quamvis epiſcopis ſingulis & eccleſiarum rectoribus hoc jus in ſuis diœceſibus & eccleſiis atque bonorum eccleſiaſticorum adminiſtrationem, quantum & quomodo eccleſiæ neceſſarium atque expediens videbatur, dimiſerit, & propterea etiam ſtatuerit, ut bona & reditus eccleſiarum vacantium ipsis, eccleſiis, vel earum utilitatem expendi, vel ſucceſſori in beneficio dimittendi aſſervarentur; nihilominus jus illud ſupremum, quod in hujusmodi bonis obtinere dignoſcitur, non adeo a ſe abdicavit, ut novis emergentibus cauſis non valeat de hujusmodi rebus, prout eccleſiae neceſſitas, vel utilitas ſuaſerit, libere

diſ-

disponere atque tractare. *) Barbosa l. 3. c. 17. n. 61. p. 315. jur. eccles. univers. oder wer immer der Author davon seyn mag. Vor der Confirmation sollen sich aber die Bischöfe nicht einmal in die Administration mischen, und thut einer solches; so solle er seines durch die election erworbenen Rechtes verlustiget seyn. C. super eo de elect. C. avaritiae eod. in 6. Extrav. 1. de elect. inter comm. **) Die Deutschen Bischöfe hielten sich zwar größten Theils an solche Verordnungen mit Recht nicht verbunden, und ich weiß nicht, warum man doch einiger Orten die-

*) Womit der ganze Tit. de rebus ecclesiae non alienandis zu vergleichen ist.

**) S. oben. §. 16.

dieselbe zu einer Richtschnur hat gelten lassen.

§. 24.

Nach anerkanntem Grundsatz der Statthalterschaft, und daraus gezogenen Schluß der päpstlichen höchsten Gerichtsbarkeit mußten die Appellationen *) nach Rom immer zunehmen und man kann sich leicht vorstellen, wie sehr dieselbe zu Rom begünstiget wurden, da eine frische und ausgiebige Gold-

Ader

*) Von denn Appellationen S. *Thomasin de veteri, & nov. eccles. discipl. Febron. de statu eccles.* c. 5. p. 221. Herr geheime Staats-Rath von Horix *Concord. nat. germ. integr.* tit. 2. p. 171. 192. 244. tom. 3. p. 188.

Ader dadurch eröfnet, *) und der päpst-liche Dominat befestiget worden ist.

§. 25.

Wie nun die Päpste sich die ganze Kirche quoad spiritualia, reditus & bona unterworfen hatten, so war es ihnen nicht genug, daß sie dadurch den reichesten Zufluß in die päpstliche Kammer

D 2

*) So kostspielig auch die römischen Prozesse den Partheyen fallen, so werden sie doch dabey sehr schlecht geführt, da die Römer nicht einmal von den deutschen Rechten und Gewohnheiten genugsame Kenntniß haben, und die einheimischen Urtheile werden zum grösten Nachtheil der heil. Justitz vereitelt. Es wäre also für die Partheyen weit nützlicher, auch gesetzmässig, wenn dergleichen Streitigkeiten per Commissiones in partibus abgethan würden. S. Concord. integr. tom. 1. *Instrum. accept. decret. Basiliens.* 31. sess. ultimum decretum.

mer erhielten, sondern sie wollten auch ihre Günstlinge auf Unkosten dieser Nation bereichern, und schickten öfters dieselbe, als legatos a latere unter dem Vorwand in das Reich, daß Sachen von Wichtigkeit am besten durch Bothschaften abgethan würden, und es überhaupt (wohin es zuletzt allemal hinauslief) nothwendig sey, daß der Statthalter Christi von dem Kirchen-Zustand eine genaue Einsicht nehme. Diese Legati a latere *) mußten nun mit dem

gan-

*) Wer von den päpstlichen Legaten und Nuntien nach Unterschied der Zeit von den ersten Jahrhunderten bis auf das XV. belehrt seyn will, den verweise ich auf den *Thomassin de vet. et nov. Eccl. discipl. part.* 1. l. 2. c. 117. 118. von dem XV. Sec. bis auf unsere Zeiten handeln die Concordata integr. besonders tom. 3. ausführlich.

ganzen Gefolge, wo sie hinkamen, kostbar unterhalten werden, wobey sie sich noch die größten Reichthümer sammelten, **) und nichts weniger als das Beste der Kirche vor Augen hatten.

§. 26.

Endlich fand sich eine andere Gattung von päpstlichen Gesandten unter dem Namen der **Nuntien** mit wenigerm Gepränge, doch nicht mit mindern Nachtheile der deutschen Kirchen-Freyheit ein, die ihren Sitz und Richterstuhl bey den größten Höfen in Deutschland aufschlugen,

**) Divinas spoliare domos, sacra tollere vasa,
Excoriare cruces, abrumpere textibus aurum,
Omnia, quae possunt avide corradere saevis
Unguibus, & secum collecta referre parabant.
Guntherus Ligurinus. l. 6.

gen, ihre Gerichtsbarkeit nicht nur in geistlichen, sondern sogar in blos weltlichen Sachen ausübten, und sich in die wichtigsten Staatsgeschäfte einmischten, wovon die acta publica voll sind. Es ist reichskündig, daß der Papst aller Beschwerden ohngeachtet in Bayern erst kürzlich eine neue Nunziatur zu errichten kein Bedenken getragen hat.

§. 27.

Die Bischöfe (zu deren größten Nachtheil die Legaten und Nuntien sich in Deutschland festsetzen) mußten sogar schwören, daß sie die apostolischen Gesandten ehren, und denselben in allem hülfreiche Hand biethen wollten. Bonifacius (welchen wir als einen Apostel der Deutschen verehren) verband sich schon durch einen Eidschwur dem Papst,

daß er der römischen Kirche treu bleiben, und deren Nutzen befördern wolle, wovon seine Nachfolger auch nicht abwichen und die Bischöfe (welche das Pallium nicht erhielten) mußten endlich den nämlichen Eid ablegen, der mit so vielen und so unterwürfigen Zusätzen vermehrt wurde, daß er völlig einem Lehns-Eid glich, und sich mit den Pflichten, welche die Bischöfe dem Reiche schuldig sind, nicht mehr vereinbaren ließ. Man sah schon zu Zeiten der Heinriche klar, daß der Eid der Bischöfe eben dahin gehe, dieselbe gegen das höchste Reichs-Oberhaupt näher an den römischen Hofe zu verbinden. *)

 §. 28.

*) Buder *de Iuramentis princip. eccles.* in opusc. p. 97.

§. 28.

Es ist fast nicht zu begreifen, wie eine auf ihre Freyheit sonst allzeit eifersüchtige Nation nicht längst, und gleich Anfangs sich dieses unerträglichen Jochs entlediget, und sich in mehrere Jahrhundert einer fremden Macht als zinsbar unterworfen hat, auch sogar die größten Vorsteher der Kirche ihre ursprüngliche Rechte zum Opfer gebracht und in allen sich so verbindlich gemacht haben. Allein der größte Theil der Geistlichkeit glaubte ihre eigne Sache dabey zu befördern; noch ein anderer nahm die Falschen principiata für so richtig, wie das principium an, und der dritte sah sich zu ohnmächtig zu widerstehen. *)

§. 29.

*) Und sollte es denn sogar ärgerlich lauten, wenn ich behaupten wollte, daß zu allen

Zei=

§. 29.

Als zu Anfang des XV. Jahrhunderts *) ein gefährliches Schisma aus-

Zeiten und in allen Religionen Priester gewesen sind, welche Licht und Wahrheit aus besondern Ursachen sorgfältig bewachet, damit sie nicht unter das Volk ausbreche, sondern dieses dumm andächtig im blinden Gehorsam ihre Aussprüche als Orakel annehme, sonderlich, wenn es der Eigennutz erfoderte. Doch gab es auch allzeit einsichtige und fromme Männer, die das Aechte von dem Betrüglichen zu unterscheiden wußten, und für die Wahrheit muthig gestritten haben: Unter den Heinrichen traten fromme Bischöfe und Ordens-Leute auf ihre Seite; Unter Lothar dem Sachsen sagte der heilige Bernard dem Papsten die Wahrheit derb ins Gesicht. Friederich *I.* und *II.* Otto *IV.* und Ludwig *IV.* fanden unter den Geistlichen selbst die tapfersten Vertheidiger und die Kaiser wagten Kron und Zepter

gebrochen war, und 3 Päpste Benedikt XIII. zu Peniskola im Königreich

den römischen Hochmuth, und Geldgeiz zu stürzen, worüber man sich auf die vorgehenden §. §. 9. 10. beziehet, und dort findet man auch, warum die eifrigsten Verfechter der gerechtesten Sache nichts durchzusetzen vermöget haben, und vielmehr die päpstliche Oberherrschaft noch höher dabey gestiegen sey. Zu Anfange des XV. Jahrhunderts zeigte sich eine günstigere Gelegenheit; es hat aber doch der Ausgang den Wünschen der Nation keineswegs entsprochen.

*) Was auf dem im Jahr 1409 zu Pisa gehaltenen Concilio wegen der Reformation vorgegangen ist, dabey halte ich es nicht der Mühe werth mich aufzuhalten: K. Rupert schickte zwar selbst seine Kommissare nach Pisa, wo man die Päpste Benedickt XIII. zu *Avignon*, und Gregor

den

reich Valentia, Gregor XII. zu Rimini, und Johann XXIII. zu Rom zur größten Aergerniß der Christenheit sich um das Papstthum stritten, und Huß ein Priester zu Prag nicht nur gegen die Obergewalt des Papsts, und seine Klerisey, sondern auch sichere Sätze gegen den Glauben aufwarf, und vertheidigte, so veranlaßte K. Sigismund mit Einstimmung Johannis und Gregors ein Concilium zu Kostnitz, welches den 5. November 1414 mit einer so zahlreichen Versammlung von so vielen grossen

Herren,

XII. zu Rom absetzte, hingegen Alexander V. erwählet wurde, weil der Kaiser aber gern den Gregor hätte bestättiget gesehen, so wollte er mit dem Concilio nichts mehr zu thun haben.

Herrn, Fürsten, Gesandten, Grafen, Kardinalen, Erzbischöfen, Bischöfen und Prälaten den Anfang nahm, daß wohl nach dem Concilio zu Nicäa keines mit solchem Zulauf, und Pracht ist gehalten worden. Da nahm dann auch die deutsche Nation Anlaß ihre Beschwerden vorzutragen.

§. 30.

Die Stände übergaben also ihre Klagen und Beschwerden dem K. Sigismund im Jahr 1416. Sie sind aber nur noch in XII. Hauptstücken, und nicht mehr ganz vorhanden. *)

An-

*) S. Kaysers Sigismundi, und der gemeinen Stände des Reichs Berathschluß über des Papsts zu Rom, und seiner geistlichen Kurtisanen und Anhanger Eintrag, erstlich durch die Verordnete von den Provinzen deutscher Nation in Concilio zu Kon-

Andere Nationen, welche sich von dem römischen Hofe nicht weniger bedruckt sahen, machten mit den Deutschen gemeinsame Sache daraus, und man hätte glauben sollen es würden die allgemeinen Beschwerden ohne Verzug gehoben werden, besonders, da das Kollegium Reformatorium aus allen Nationen besetzt war; allein die Väter stritten noch unter sich, ob die Wahl eines Papstes der Reformation, oder diese jener vorzuziehen sey? Und ersteres wurde beliebet.

§. 31.

Konstanz verfaßt, hernach von den Deputirten gemeldter Nation gehöret und Ihrer Mayestät Kaiser Sigismund zu exequiren übergeben anno Domini. 1416 Bey Lünig R. Archiv part. *gen*. *cont*. p. 29 Ad concord. inter. fasc. I. p. 1,

§. 31.

Da nach abgesetzten Gegenpäpsten der Kardinal **Otto** de Colonna unter dem Namen **Martin** V. oder IV. den 11 November als Papst erwählet war, sah er bald ein, daß es leichter mit einzelnen Nationen sich zu setzen, als der Gewalt vereinigter Völker zu widerstehen sey, weswegen derselbe mit den Deutschen im ersten Jahr seiner Regierung besondere Concordata in IX. Artikeln eingieng. Der Erste de numero et qualitate cardinalium. II. de provisione ecclesiarum, monasteriorum, prioratuum, et aliorum beneficiorum. III. de monasteriis monialium Papa non disponit, nisi sint exemta, et tunc per commissionem in partibus. IV.

de

de Annatis. V. de caufis tractandis in romana Curia. VI. de commendis. VII. de difpenfationibus. VIII. de provifione Papae et Cardinalium. IX. de indulgentiis. *) Es wurde aber dieser Vertrag c. IX. nur auf 5. Jahre eingeschränket.

§. 32.

Die Deutschen ließen sich ad quinquennium zur Geduld anweisen, weil bereits Sefs. XXXIX. versprochen worden war, daß nach fünf Jahren ein anders Concilium gehalten werden solle, mithin hofften sie ein mehreres zu er=

*) *Concordia facta* in Concilio conftantienfi inter Martinum V. & nationem germanicam. 3. Mag. 1417. 1418. Neue und vollständige Sammlung der R. A. 1. Th. p. 111. Ad Corcord. integr. fafc. I. p. 11.

erhalten. *) Der Papst sagte auch noch vor dem Verlauf des Quinquennii im Jahr 1423. nach **Pavia** ein Concilium an, welches aber wegen der Pest nach **Siena** verleget werden mußte, und kaum hatte es dort seinen Anfang genommen, so wurde es wegen abermal erregten Streits von der Gewalt der Concilien über den Papst wieder aufgehoben, und ein anderes nach **Basel** angesagt, welches binnen 7. Jahren eröffnet werden sollte, **) auch im

*) Im Jahr 1418. 22. April wurde dieses Concilium wieder entlassen und dasselbe nur sess. XLV. quoad decreta conciliariter facta bestättiget, vielleicht wegen der sess IV. V.

**) Die Fürsten und Stände, welche wohl sahen, daß das Reformations = Wesen auf

im Jahr 1431. seinen Anfang nahm. Was dort wegen der Hussischen Lehre, und der Böhmen ist abgehandelt worden, gehört nicht hieher.

§. 33.

Dieses Concilium war schon von Martin V. angesagt, aber nach dessen

auf Verzögerung hinauslaufe, kamen unterdessen in Maynz zusammen, um bey der nächsten Kirchenversammlung mit ihren Beschwerden gefaßt zu seyn. S. *Avisamenta Moguntina*, oder Bedenken der Stände des römischen Reichs über des Papsts, und der geistlichen Eintrag auf dem Reichstag zu Maynz vor Anfang des *Concilii* zu Basel. Von den Ständen deliberiret, und Ihrer Majestät K. Sigismund zu *exequieren* übergeben. An. 1426. Lunig. R. Archiv *part. gen. cont.* p. 32. Ad. *Concord.* int. fasc I. p. 31.

sen Tode von Eugen IV. in dem ersten Jahre seiner Regierung zusammenberufen. Es präsidirte der päpstliche Gesandte Julianus caesarinus Cardinaldiacon S. Angeli, folglich war es rechtmäßig nach der Kirchen-Verordnung unter seinem Oberhaupte versammelt. *) Aber es legten sich bald solche Hindernisse in Weg, daß die so lang gewünschte Reformation ins Stecken gerathen mußte. Dann um diese Zeit rief Johann VII. Paläologus die Abendländer gegen die Türken um Hülfe an, und die Griechen wollten sich mit der lateinischen Kirche vereinigen, weswegen der Papst im Jahr 1438. das Concilium von Basel

*) Eugen ließ sich aber nicht bereden, selbst nach Basel zu kommen.

sel nach Ferrara, und dieses wieder wegen der Pest im Jahr 1449. nach Florenz berief. Von dieser Verlegung des Concilii fällen die Schriftsteller nicht gleiches Urtheil. *)

§. 34.

Die mehresten Väter giengen von Basel ab, die zurückgebliebenen fuhren in der zu Kostnitz angefangenen Reformation fort, und entsetzten den Papst

*) *Cabassutius* in *notit. eccles.* p. 389. sagt: die Vereinigung der Griechen habe nur einen Deckmantel abgeben müssen; dem Papst habe es nicht gefallen, daß man wieder die Frage de authoritate Concilii supra pontificem aufgeworfen habe, und mit den Gliedern auch das Haupt habe reformiren wollen. Dagegen entschuldigen denselben *Raynald.* ad an. 1439. p. 189 *Alexander nat.* in *hist. eccles. ad sec. XV. art.* 3.

Eugen der von den Churfürsten getha- ner Gegenerinnerungen ungeachtet, sei- ner päpstlichen Würde. *)

§. 35.

Da nun schon der K. Sigismund den 9. Dez. 1437. also eher, als das Concilium zu Ferrara eröffnet wurde, die Schuld der Natur bezahlet hatte, und das Reich bey diesem nun ausge- brochenen Schisma noch mit keinem Oberhaupte besetzt war, so befürchteten die Churfürsten nicht ohne Ursache ge-

fähr-

*) *Decretum Synodale* de suspensione Domini Eugenii IV. anno 1438. *Responsio Synodalis* facta Oratoribus Electorum Imperii Romani, ut supersederetur in Processu Eugenii. 1438. Bey Müller R. T. Theatr; sub *Friderico* V. 1 Th. p. 23. 26. 28.

fährliche Folgen, weswegen sie noch vor der Wahl nach Frankfurt sich verfügten, und einen Verein errichteten, so viel möglich, die zwischen dem Papste Eugen, und dem Concilio zu Basel entstandenen Irrungen beyzulegen; oder doch, im Fall die Güte nichts verfangen wollte, bey einander zu halten, in Hoffnung, es werde zukünftiges Reichsoberhaupt, und die übrigen Stände des Reichs diesem Verein *) und Neutralität beytreten. **) Die gute Absicht der beschlossenen Neutralität, und wie weit sie sich erstrecke, ist aus fol-

*) Churfürsten = Verein wegen der Zweytracht zwischen Papst Eugenio *VI.* und den *Concilio* zu Basel. 1438. Müller cit. p. 30.

**) *Instrumentum Neutralitatis* 1438. cit. loc.

folgenden zu ersehen. Quia inter praedictum Dominum nostrum (Eugenium) & sacrum Basileense Concilium, quod dolenter sustinemus, expresse vigent discordiae, adversa quoque cottidie processus & mandata procedunt ab eisdem, quae mentes nostras adeo perplexas reddiderunt, ut pro debito fragilitatis humanae de illorum viribus habeamus merito dubitare. — — — Ideoque edicimus, & protestamur, ac invicem bona fide promittimus, quae in praemissa discordia inter sanctissimum Dominum nostrum, & sacrum Basileense Concilium nullam partem adversus alteram de praesenti quomodolibet fovere proponimus, quin imo, si quae mandata, processus vel edicta tam ab ip-

ſo Domino noſtro Papa, quam a Sacro Baſileenſi Concilio ad nos, aut ſubditos noſtros emanare contigerit, quascunque poenas continentia, nos propter dubium probabile, & ad praeſens indiſcuſſibile animos noſtros ſuſpenſos retinebimus, ne ulli parti adverſus alteram favere videamur, & in ſola ordinaria iurisdictione, citra praefatorum, tam Papae, quam Concilii ſupremam poteſtatem, eccleſiaſticae politiae gubernacula per Dioeceſes, & territoria noſtra ſuſtentabimus, donec Romanum Principem, iuxta commiſſum nobis miniſterium, eligamus, nosque una ſecum de viis & mediis aptioribus pertractemus, quibus ſupra dicta diſcordia inter praefatum Dominum noſtrum Papam

& Sanctum Basileense Concilium tollatur e medio, ac pacis, unionis, & tranquillitatis aura respiret, quod si intra sex menses proxime futuros nequeat procurari, quod Deus avertat, nos hoc interim & ex tunc in continenti cum ipso Principe nostro ac Pontificibus, Praelatis, ac divini et humani juris peritis Deo propitio consulemus, & quod ratio dictaverit, cui parti favendum, et obtemperandum sit, id ipsum omnes — — — amplectemur

§. 36.

Die Wahl fiel den 20 März. 1438. auf Albrecht Herzogen von Oesterreich, und dieser gab sich mit den Churfürsten alle Mühe den Papst mit dem Concilio zu vereinigen, wobey die Verlegung

gung des Concilii in Vorschlag gebracht wurde. Allein die standhaften Väter zu Basel wichen keinen Nagel breit, vielmehr erließen sie ein hartes Schreiben an die römische, und fränkische Könige; wie auch die Stände des Reichs, daß sie den Suspensions-Proceß gegen den **Eugen** nicht aufheben könnten, und legten diesem Papst schwere Beschuldigungen zu Last *), worauf sie den-

*) *Responsio Synodalis* Oratoribus Regum Romanorum & Francorum, nec non Principum Imperii data super mutatione Concilii, & suspensionis processus contra Papam. 10. Calend. Mart. 1439. *Responsio* Synodi ad Schedulam Oratorum Alberti Imper. & Princip. in eadem causa data. Id. Iun. 1439. Bey Müller R. T. theatr. *sub Friderico*. V. 1. Th. p. 32. 40.

denselben auch wirklich absetzten, **) und ohne auf die weitere Churfürstliche Vereinigung Acht zu haben, ***) zu Ende des 1439. Jahrs Amadeum VIII. verwittibten Herzog von Savoyen, als Papst unter den Namen Felicis V. erwählten.

§. 37.

Aus den wiederholten Churvereinen und Neutralitäts-Instrumenten läßt sich nicht abnehmen, daß die Churfürsten aus diesem Zwist grosse Vortheile ziehen wollten, vielmehr schien ihre Absicht gewesen zu seyn, zuerst Friede und Ei-

**) *Decretum* Concilii de depositione Eugenii IV. Papae. 7. Calend. Iul. 1439. cit. Müller p. 47.

***) Anderweite Churfürsten Verein wegen des Kirchen-*Schismatis*. 1439. p. 48.

Einigkeit in der Kirche zu stiften, und hernach durch gütlichen Vergleich den deutschen Beschwerden abhülfliche Maß zu geben. Von selbst gab es sich aber, daß sowohl der Papst, als das Concilium sich beflissen, die deutsche Nation mit Beybehaltung ihrer Autorität durch ein gefälliges Betragen zu gewinnen, besonders suchten die Väter zu Basel die zu Konstanz angefangene Reformation eifrigst fortzusetzen, und erließen mehrere günstige Dekrete für die deutsche Kirche, welche **Albrecht** II. mit einer gewissen Modification und gänzlicher Beybehaltung der Neutralität angenommen hat. *)

§. 38.

*) *Instrumentum acceptationis* Decretorum Basileensium cum modificationibus sub Alber-

§. 38.

Die Churfürsten und Stände des Reichs glaubten doch nicht, daß durch diese Dekrete die Kirchen-Disciplin hergestellt sey, und da Albrecht vermuthlich vom beygebrachten Gift den 17. Okt. 1439. gestorben war, machten die Churfürsten vor der Wahl zu Maynz unter dem abermaligen Namen Avisamenta, einen Aufsatz, um den künftigen römischen König zu verbinden, sowohl wegen des Kirchenzwispalts ferner neutral zu bleiben, als auch den Beschwerden wider den Stuhl zu Rom und übrige Geistlichkeit abzuhelfen. *)

§. 39.

berto Rege 26. Mart. 1439. in Concord. integr. tom. 1. pag. 38.

*) *Avisamenta* tempore Concilii Bassileensis ab Electoribus Imperii an. 1440. *Moguntí-*

§. 39.

Die Wahl fiel noch in dem nämlichen Jahre auf Friederich Herzog zu Oesterreich, in Steyermark und Kärnthen aus, und diesem giengen die Kirchenangelegenheiten so nahe, daß er nicht nur an Carl VII. König in Frankreich ein Schreiben *) erließ, er möchte doch selbst oder durch Abgeordnete auf dem Reichstag zu Maynz erschei-

tiae in publico conventu concepta. Müller. R. T. Theatr. sub. Friderico V. 1. Th. p. 32. Neue und vollständige Sammlung der R. A. 1. Th. p. 166. Goldast. *constit. Imp.* t. i. p. 403.

*) *Friderici Imper. literae ad Regem Galliae Carolum* VII. *ut veniat ad Comitia Moguntiae. Viennae* 21. May. 1740. Müller. R. T. Theatr. sub Friderico V. 1. Th. p. 56. Goldast. const imp. t. 1. p. 407.

scheinen, um in einem so dringenden Anliegen, welches die ganze Christenheit betreffe, mit vereinigten Kräften zu Werk zu gehen, sondern er fieng auch selbst an, eine Reformation **) zu entwerfen, womit er sich aber bey der Geistlichkeit nicht besonders empfahl, daher diese Reformation auch nur ein Privataufsatz geblieben, und als ein Reichsgesetz nie erkannt worden ist.

§. 40.

Bey allen diesen Bemühungen konnte doch das Schisma auf dem zu Maynz im Jahr 1441. fortgesetzten Convent nicht gehoben werden, worauf die Stände sich nach Frankfurt verfügten, und wenig

**) Von K. Friederichs Reformation auf den Reichstag zu Maynz. an. 1441. Müller R. T. Theatr. sub. *Friderico* V. p. 57

wenigstens durch Schreiben und Abgeordnete ihre Angelegenheiten auf alle mögliche Art besorgten, aber wieder fruchtlos. Auf dem im Jahr 1442 zu Nürnberg gehaltenen Reichstag wurde dafür gehalten: es sey ein neues Concilium an einem bequemen Orte zu halten, allein die Väter zu Basel lobten zwar diese auf die Vereinigung der Kirchen abzielende Intention, wollten aber in ein neues Concilium nicht willigen, weil sonst die Autorität des bisherigen Concilii ziemlich fallen würde *) jedoch wollten sie unter gewissen Bedingungen ihren Sitz an einen bequemern Ort übertragen da-

*) *Responsio Synodalis* facta Oratoribus Friderici Regis Romanorum et Electorum de transferendo Concilio Basiliensi. Nonas. Octobr. 1442. bey Müller. p. 203.

damit waren aber die Stände nicht zufrieden, und die Reichsversammlung zerschlug sich wieder.

§. 41.

Der K. **Friederich** ließ dabey den Muth nicht sinken, und blieb standhaft bey den einmal angenommenen Grundsätzen, denn, als er nach fruchtlos verstrichenen Reichstag eine Reise in die Schweiz wegen der Zürcher, und Toggenburgischen Unruhen unternahm, und im Rückweg nach Basel kam, so gieng ihm zwar die Geistlichkeit mit grossem Gepränge entgegen, und er küßte dem Papst **Felix** mit gebogenen Knie die Hand, ließ sich aber in Nichts heraus, mit welchem Theil er es halte, und setzte unvermerkt in der Nacht seine Reise wieder fort.

Aene-

Aeneas Sylvius saget in der 29 Epistel: Er würde alles eben so gemacht haben, wenn er so nahe bey Florenz gewesen wäre, wo Eugen IV. die Kirchen-Versammlung damals hielt. Da hernach im Jahr 1444. wegen des französischen Einfalls in die Schweitz abermal zu Nürnberg ein Reichs-Convent gehalten wurde, so schickte sowohl Eugen, als die Basler eine Gesandtschaft dahin, um sich bestens zu empfehlen. Der Bischof zu Verden suchte sich bey dem Reichs-Convent, als Abgeordneter des Herzogs zu Burgund für den Papst Eugen zu verwenden. Nach einigen Berathschlagungen beliebte es dem Kaiser eine Bottschaft nach Rom zu schicken, worunter auch Aeneas Sylvius begriffen war, der zwar noch in des Papst

Ungnad stand, sich aber bald durch seine Freunde einzuschmeichlen, und von Neuens in guten Credit zu setzen wußte. *)

§. 42.

Eugen, der sich fürchtete, man möchte zu einem Concilio schreiten, verordnete auch eine Gesandtschaft in das Reich, womit aber wiederum wenig ausgerichtet war, daher nicht zu verwundern ist, daß einige Fürsten zu wanken anfiengen, und da sich Jacob Churfürst von Trier, und Theodorich von Cöln **) für das Concilium zu Basel geneigter er-

*) Müller. p. 259. seqq.

**) Den Erzbischof von Trier verdroß es auch sehr, daß der Papst Eugen dem Herzog von Cleve so grosse jura in ecclesiasticis ertheilet hatte.

erzeigten, wurden sie als Filii iniquitatis ihrer Erzbischöflichen Würde entsetzet, dem Herzog **Adolph zu Cleve**, das Erzbißthum Trier, das Erzbißthum Cöln aber dem Bischof **Johann** von **Camerich** ertheilet, und der Bischof zu **Utrecht** erhielt die päpstliche Commission die neuen Erzbischöfe einzusetzen. *)

§. 43.

Man muß gestehen, daß ein solches Unternehmen von **Eugen** der noch in Furcht stand, ob man nicht von der Neutralität abweichen, und zu Felix

*) *Commissionis Rescriptum* ad Episcopum *Ultraiectensem*. Romae. V. Idus Febr. 1445. bey *Raynald. contin. annal. eccl. s. Baron.* tom. 18. p. 319. Müller. cit. p. 277.

V. hinübertretten würde wo nicht frevelhaft, doch sehr keck war; die Churfürsten wurden auch wirklich über diese Entsetzung zweyer ihrer vornehmsten Mitgliedern so aufgebracht, daß sie in einer zu Frankfurt J. 1446. von neuem eingegangenen Union ohneweiters beschlossen darauf zu bestehen. „ Daß Eugen „ das zu Basel erneuerte Costnitzische „ Decret de poteſtate Concilii ſupra „ Papam annehmen, und ein anderes „ Concilium auf einen von den Chur- „ fürsten benannten Ort, und zu einer „ von denselben gesetzten Zeit, zur Er- „ örterung der in der Kirche wegen des „ Papstthums, wie auch sonst entstan- „ denen Zwietracht, ausschrieben, nicht „ weniger die Baslische Decreta, „ wie solche vom Reich acceptirt

„ wor-

„ worden waren, vermittelst einer
„ Bulle bekräftigen, und darin zugleich
„ gegen die inzwischen vorgegangenen
„ Neuerungen, wie auch künftige Be-
„ sorgnisse der deutschen Nation Vor-
„ sehung thun soll. Würde Eugen
„ sich hierzu bequemen, so soll nicht
„ allein derselbe bis auf weitern Bescheid
„ des neuen Concilii für den Papst ge-
„ halten, sondern auch das Concilium
„ zu Basel ersuchet werden, sich an den
„ Ort des neuen Concilii zu transferi-
„ ren, wie dann auch die Churfürsten
„ solchen Falls dasjenige, was das
„ neue Concilium aussprechen werde,
„ annehmen würden. Würde aber der
„ Papst Eugen das nicht thun, so
„ soll das Baslische Concilium pro ve-
„ ro Concilio gehalten werden. — Je-

„ doch der dem Eugen entgegengesetzte
„ Papst Felix sich auf demselben kei=
„ ner Präcedenz und päpstlichen Ge=
„ walt gebrauchen.

§. 44.

K. Friederich, welcher ersuchet wurde, dieser Union beyzutretten, wollte sich deswegen dazu nicht entschließen, **weil es ihm zu hart schien, sich gleich vom Papst zu trennen**, wenn dieser in das Begehren nicht einwilligte. Doch wurde sowohl eine kayserliche, als Churfürstl. Gesandtschaft nach Rom geschickt. Die Churfürstl. Gesandten kamen später zur päpstl. Audienz, und wurden etwas hart angelassen, aber der kaiserliche Gesandte Aeneas Sylvius war so glücklich, daß der Papst alles, was er begehrte, zugab. Hingegen schick=

te der Papst die Bischöfe Johann von Lüttich, und Thomas von Bononien, als Gesandte zu dem Reichs-Convent nach Frankfurt, in deren Instruction es heisset: Sic generalia Consilia Constantiense ac Basileense ab ejus initio usque ad translationem per nos factam, absque tamen praejudicio juris, dignitatis, & praeeminentiae sanctae sedis Apostolicae — — — cum omni reverentia — — — veneramur. Quia tamen praefati Rex & Electores super confirmatione decretorum (Concilii Constantiensis & Basileensis) per tuam nationem acceptatorum specialiter institerint, cum nobis de illis non plene constat. — — — vos illuc diximus destinandos — quatenus de dictis decretis in

formantes — — — nostra & apostolicae sedis nomine confirmetis, proviso tamen ante omnia, quod in recompensam gravaminum, quae ex aliquibus ex his decretis nobis & Apostolicae sedi inferuntur, debita fiat per nationem ipsam, ac ejus praelatos nobis & ipsi apostolicae sedi provisio *)

§. 45.

Hier geschihet nun keine Meldung von einer Restitution der Bischöfe von Trier und Cölln, aber Eugen, gab dem Bischof Thomas von Bononien besonderen Befehl, daß er sich zu dem Herzog Philipp von Burgund begebe, um mit ihm über die Sache sich zu un=

*) *Breve Eugenii IV.* pro legatis ad Conventum francfurtensem Müller. p. 341.

unterreden, denn Adolph, welcher Cöln hätte bekommen sollen, war ein geborner Herzog von Cleve, und Philipps Neffe. Doch übernahm es Philipp dieselbe dahin zu bereden, daß sie um die Ruhe in der Kirche herzustellen, auf ihre Rechte Verzicht zu thun sich bereit finden ließen.

§. 46.

Wie es nun zu ernsthaften Berathschlagungen zu Frankfurt kommen sollte, gewann es für den Papst Eugen kein gutes Aussehen, da indessen die zurückgekommenen Churfürstl. Gesandten berichtet hatten, wie schnöde und geringschätzig sie von dem Papst waren empfangen worden, welches die Churfürsten hart em-

Müller. p. 342.

pfänden. Der Kaiser trug auch Bedenken, alles allein für den Papst zu unternehmen, und sich von den Churfürsten zu trennen. Aber der schlaue Aeneas Sylvius wußte es wieder auf bessere Wege einzuleiten *) so daß der Schluß per majora dahin ausfiel: Sie wollen Eugen für einen rechtmäßigen Papst erkennen, hingegen solle derselbe 1) Ein General-Concilium halten 2) Die Autorität der Dekrete voriger Concilien approbiren. 3) Der deutschen Nation gravamina abthun, und

4)

*) Gobelin. l. 1. Comment. Pii II. p. 12. saget. Aeneas Sylvius habe es durch List so weit gebracht, und nennet es egregium facinus, weil er einen andern Aufsatz unterschoben hatte.

4) die Erzbischöfe zu Köln und Trier restituiren. *)

§. 47.

Nach diesem Schluß, und nach geendigter Versamlung nahmen die päpstlichen Gesandten ihre Rückreise, und der Kaiser fertigte den Aeneas Sylvius und einen Böhmischen Ritter **Procopius** nach **Rom** ab, um dem Papst von neuen die Obedienz abzulegen; zu dem Ende auch verschiedene Chur- und Fürsten ihre Gesandten dahin schickten, unter welchen die Erzbischöfe von **Magdeburg**, **Salzburg**, und **Bremen** genannt werden. Sie kammen unterwegs zusammen, zogen feyerlich in Rom ein, und wurden vor der Stadt auf das herrlichste empfangen. Die Audienz wur-

**) Müller. p. 344.

wurde 3 Tage nach der Ankunft in auditorio secreto ertheilet, wo Aeneas Sylvius wiederum das Wort mit allgemeinen Beyfall führte. Wie aber der Papst unvermuthet in eine schwere Krankheit fiel, wollten einige Deutsche wiederum umkehren, aber Aeneas Silvius, und der Churmaynzische Gesandte Johannes Lysura (der bey dem Convent zu Frankfurt auf den Aeneas Sylvius noch gar nicht gut zu sprechen war) drehete den Mantel nach dem Wind *) und beredete sie eines bessern. So gar behauptete er nun: wenn Eugen

*) Müller. p. 346. seqq. der berühmte Kaiserl. Königl. wirkliche Hofrath und Direktor des K. K. Haus-Archivs Herr Ign. Schmidt Geschichte der Deutschen. 4. Th. p. 217.

gen nur noch die kleine Zehen am linken Fuß lebendig hätte, so soll man sich die gute Entschliessung dieses Papsts zu Nutzen machen. Diesem nach hat die ganze Gesandtschaft dem Eugen am Krankenbette die Obedienz geleistet, und ihn als den rechtmässigen Papst erkennet.

§. 48.

Nachdem deswegen verschiedene päpstliche Bullen schon ausgefertiget waren, hat sie der Papst selbst, wie Gobelin sagt, *) dem Silvio, nach Bericht des authoris concord. integr. **) auch allen Gesandten eingehändiget. Die Bullen waren folgende. I Bulla Eugenii IV. super diversis ini-

*) p. 13.

**) Concor*. integr. tom. I. p. 20.

dultis, diſpenſationibus, ac Conceſſionibus datis Friderico V. Regi Romanorum, & Principibus Germaniae, qui receſſerant a Neutralitate, & obedientiam ei praeſtiterunt. 7. Idus. Febr. 1447. II. Breve Eugenii IV. ad Fridericum Archiepiſcopum Moguntinum, & Fridericum Marchionem Brandeburgenſem, de celebratione novi concilii. Non. Feb. 1447. III. Eugenii Papae IV. Conceſſio, ut decreta Concilii Baſileenſis ab Alberto Rege acceptata, porro in Germania obſerventur usque ad futuram modificationem. Romae. Non. Febr. 1447. IV. Bulla Eugenii IV. de reſtitutione Jacobi Trevirenſis, & Theodorici Colonienſis Archiepiſcopi. Non. Febr. 1447. *)

*) Dieſe IV. Bullen ſind zu leſen bey Müller. R. T. Theatr. ſub Friderico V.

§. 49.

Die hier angezeigten Bullen waren, so eingerichtet, daß weder den Rechten des Papstes Nachtheil dadurch geschehen, noch die Authorität des Concilii zu Basel nach der Dissolution anerkannt werden sollte. 2) Will Eugen nur um den Frieden in der Kirche zu erhalten, nachgeben. 3) Sollen die mit Modification angenommene Decrete denjenigen zu guten kommen, welche der Neutralität entsaget, und 4) ihm die Obedienz geleistet haben.

5)

V. 1. Th. p. 348. — 352 in Concord. integr. tom. 1. p. 135 — 146. und machen die Bulla I. II. III. mit dem Instrumento acceptationis Alberti die concordata principum aus, welche auch in den Aschaffenburger Concordaten §. in aliis item. 8. bestätigt worden sind.

5) Beklagten sich einige Kirchen-Prälaten, daß sie durch diese decreta sich beschweret fänden, welche annoch zu hören wären. 6) Behaltet sich der Papst darinn eine Kompensation vor. 7) Sollen die Basler Dekrete nur unterdessen beobachtet werden, bis durch eine Gesandtschaft alles besser berichtiget, oder in einem Concilio was anders verordnet seyn würde, und 8) sollen diejenigen, welche sich in Zeit von 6. Monathen dieser Bulle noch widersetzten, nicht darunter begriffen seyn. Zudem ließ Eugen noch eine Bullam Salvatoriam ergehen, wenn er bey der Krankheit, und geschwächten Geist etwan ein und anders eingestanden hätte, so dem päpstli-

lichen Stuhl nachtheilig wäre, daß er daran keineswegs wollte gebunden seyn.*)

§. 50.

So weit war die Sache unter Eugen IV. gediehen, und es wollte dieser Papst, wie aus der III. Bulle zu ersehen ist, noch Gesandte nach Deutschland schicken, qui mediantibus Rege, Archiepiscopo, & Marchione, Praefatis, ac aliis eiusdem nationis Principibus & Praelatis, cum quibus fuerit opus, super observantia & modificatione decretorum huiusmodi, nec non super provisione sedi praedictae faciendis tractare poterit, & finaliter concordare. Der Papst starb aber bald darauf den 23. Febr. 1447. da noch eini-

*) Salvatorium Eugenii IV. circa concessa Germanis. V. Febr. 1447. Müller p. 352.

einige Gesandte zu Rom zurück geblieben waren. Worauf der oft benannte Kardinal Thomas unter den Namen Nicolai V. den päpstlichen Stuhl bestieg, der ohne Verzug den Kardinal St. Angeli nach Deutschland schickte. Weil aber noch nicht alle Reichs-Fürsten den Frankfurter Schluß angenommen, noch ihre Gesandte nach Rom geschickt, und vielweniger dem Eugen die Obedienz geleistet hatten, so war zu befürchten, dieselbe würden bey dem neuen Papst noch grössere Bewegungen machen, daher Friederich auch den 20. Jul. 1447. eine Zusammenkunft nach Aschaffenburg ausschrieb, wo die Stände wieder sich nicht gleich vereinigen konnten, auf was Art man Nikolao die Obedienz leisten sollte. Einige glaubten, man sollte ihn nicht, als Papst

erkennen, wenn er nicht alle Dekrete des Basler Concilii annähme. Andere hielten dafür, man sollte die Mittelstrasse gehen, sich an die Dekrete des Basler Concilii halten, so lang es nicht in ein Conciliabulum ausgeartet wäre. Der dritte Theil wollte, man sollte die auf die deutsche Kirchen-Freyheit abzielende Dekrete annehmen, aber dessen übrige Verordnungen verwerfen.

§. 51.

Zum Glück hatte Nikolaus V. gleich Anfangs die Dekrete des Papstes Eugen bestättiget, daher Aeneas so leichter eine Vereinigung der Gemüther stiften konnte, und die Advisata Aschaffenburgensia fielen dahin aus: Placuit omnibus, nemine discrepante, obedientiam felicis recordationis Do-

Müller. p. 355.

mino Eugenio praeſtitam in perſonam ſanctiſſimi Domini Nicolai V. continuaſti, & ſanctitati tuae tanquam indubitato Romanorum Pontifici obedire.*) Worauf K. Friederich ein Edikt in das Reich ergehen ließ, daß man Nikolaum V. als einen wahren Papſt annehmen und erkennen ſoll.**) Ludwig Churfürſt von der Pfalz, der Felix V. Tochter Margareth zur Gemahlin hatte, fiel endlich auch dem neuen Papſt zu, und dieſem folgten die Pfalz-Grafen, Otto und Stephan, wie auch

*) *Adviſita in dicta Aſchaffenburgenſi in die S. Margarethae Virginis.* 13. Jul. 1447. Müller. R. T. Theatr. ſub Friderico. V. 1. Th. p. 355.

**) *Edictum Friderici V. Regis Roman. ut Nicolaus V. pro vero Papa agnoſcatur. feria ſecunda ante Feſtum Bartholomäi Apoſtoli.* 1447.

auch die Grafen von Würtenberg Ludwig und Ulrich, und die Bischöfe zu Worms, Speyer, und Straßburg, welche auch von Nikolao. V. als gehorsame Söhne aufgenommen wurden. *)

§. 52.

Nun wurden deñ die Unterhandlungen mit mehreren Zutrauen, und Uibereinstimmung fortgesetzt, und die bekannte Aschaffenburger Concordaten der deutschen Nation mit Johann Kardinalen S. Angeli als päpstlichen Legaten anno 1448. errichtet **) worauf noch im nämlichen Jahr die päpstliche

*) *Bulla Nicolai V. qua Comites palatinos Rheni, aliosque principes obsequentes in gratiam recipit.* prid. Non. Dec. 1447. Müller p. 337.

**) In der neuen, und vollständigern Samlung der R. Abschied. 1. Th. p. 197. concord. intergr. p. 147.

Confirmation erfolget ist. *) Diese haben vier Hauptstücke zum Gegenstand. 1) die beneficia, welche der Papst vergeben kann. 2) die Wahlen. 3) die päpstliche Monate, und 4) die Annaten. Daß aber auch die Concordata Principum darinn bestättiget worden sind, habe ich schon oben angemerkt. **) Und führen die Concordata integr. t. 1. p. 162. mehrere Fälle an, deren in concordatis Aschaffenburg. wörtlich nicht gedacht wird, hiemit die Concordata Principum zu deren Entscheidung zu Hülfe genommen werden müssen.

§. 53.

*) Neue vollständigere Sammlung. 1. Th. p. 181. und sind diese bey Schmaus, Riger, und in alle neuern Samlungen der R. Abschieden zu finden.

) §. 48. *)

§. 53.

Ich kann nun bey dem Zeitpunkt der errichteten Afchaffenburger-Concordaten stehen bleiben, da meine ganze Absicht nur dahin gehet, in einem Auszug den Fortgang, und die wichtigsten Handlungen in dieser Materie zu einer geschwinden Uibersicht vor Augen zu legen, wozu ich deswegen bewogen worden bin, weil ich so viele, von denen man es am wenigsten hätte vermuthen sollen, so elende Raisonnements darüber auf die Bahn bringen höre, daß sie nicht nur das Ziel, sondern die ganze Scheibe verfehlen. Andere wollen geflissentlich die Absicht aus den Augen verlieren. Ein jeder wird aber, wie ich hoffe, nach vorausgesetzter Geschichte, und daraus erfolgten Verträgen sich nun im Stand finden, selbst davon zu urtheilen.

§. 54.

Der römische Hof würde gleich nach den Concordaten beschuldiget, daß er Beschwerden mit Beschwerden häufe, und die erschlichene, nicht einmal von allen Ständen genehmigte Concordaten täglich übertrette, wie auch diese gravamina angewachsen, könne man überall finden, weswegen den Leser wieder auf die Concordata integra tom. 3. verweise, weil sie in allen Händen sind, und ich dieselbe nicht ausplündern will. Bey den so vielen Klagen werden auch einem jeden die bekannten gravamina nationis germanicae einfallen, wovon einige mit solchen Nachdruck sprechen, als wären sie wirklich ein Reichsgrundgesetz, ohne einmal zu wissen, daß dieselbe nur einseitige Klagen enthalten, und noch ein und anderes dagegen eingewendet wer-

den möchte. Die ältere und neuere Beschwerden, wurden allzeit von den Römern widersprochen. Schon Calixt III. wollte dieselbe in seinem Schreiben vom J. 1457. an den Friderich und die Churfürsten von Trier und Cöln auf sich nicht kommen lassen. *) Wie sich Aeneas Sylvius nachmaliger Papst Pius II. gegen alle Vorwürfe gesträubet habe, ist aus seinen Briefen an den Kanzler Majer zu ersehen, und Clemens VII. publicirte im J. 1534. eine besondere Bulle, worin er sich sehr beschweret, daß die Deutschen den Concordaten frey entgegen handeln. Wie auch die Deutschen vorgeben: sie seyen in die Concordaten listig eingeführet worden, so beklagten sich die Römer schon längst man habe sie an der Nase her-

*) Müller. R. T. *Theatr.* tom. I. p. 608.

umgeführet, und den Apostolischen Stuhl verkaufet. *) Zu verwundern seye es, daß man die alte Wunden wieder aufgerissen, und der Philosophie derselbigen Zeiten nichts zu Gutem haben wolle, wo doch die Bischöfe selbst eifrige Anhänger der Päpste gewesen sind, und tapfer mit geholfen haben, den geistlichen Dominat aufzuschlagen und zu befestigen. Man solle heutiges Tags noch von Provinz zu Provinz gehen, und hören, ob die Fürsten sich mehr über den Papst, oder über die Bischöfe beklagen. Woraus zu ersehen seye, mit wie weniger Einsicht der Concipient die Puncta-

tio-

*) Ceteri fere omnes impugnabant, dicebantque venditam esse Teutonicis Apostolicam sedem, seque quasi bubulos duci naribus. *Aeneas. Sylv.* in *Baluz misc.* L. 7. p. 533. Herr Hofrath Schmidt Geschichte der Deutschen. 4. Th. p. 218.

tionen entworfen habe, eben so wenig sehe er die Folgen ein, wenn er die erste Kirchen-Disciplin durchgesetzt wissen wolle. Er spiele den weltlichen Regenten die Waffen in die Hände, womit sie nach seinen Gründen die Hierarchie über den Haufen werfen könnten. Die Weltliche werden sagen: Wir wollen also ein Ganzes, und keine Reformation Secundum quid haben. Wenn der Concipient von der Gewalt des Papstes rede, gebe er sich völlig bloß, daß man zweifeln müße, ob er sich einmal in der H. Schrift, in den Concilien und Kirchen-Geschichten umgesehen habe; Es fehle ihm an einer gesunden Logic, es hange nichts zusammen, Concipient rede dunkel, unbestimmt, und widerspreche sich selbst. Man könne nicht einmal aus ihm abnehmen, ob die Traditionen, Kirchen-

Gesetze und Concilien noch was gelten sollen; er lege petitionem principii zum Grund, stelle Sätze auf, die nach seinem Begriff richtig sind, aber mit Grund von andern widersprochen, und wenigstens nicht von einigen Bischöfen, ja nicht einmal von einer Nation, sondern der ganzen Kirche entschieden werden müssen, woraus sich weiter veroffenbare, daß er nicht einmal eine Idee von der Kirchenverfassung habe, dabey rüge er oft unbedeutende und gleichgiltige Sachen, und halte sich bey Rechten auf, welche die Päpste mit gutem Willen der Bischöfe an sich gezogen haben, oder wichtige Ursachen eingetretten sind, daß sie den Bischöfen nicht mehr überlassen werden konnten. Uiberhaupt verrathe Concipient schlechte Kenntniß. Die Kirchenverfassung habe sich mit dem veränderten

Zu-

Zustand ändern müssen, und in den ersten Jahren-Hundert seye sie schon nicht mehr die nemliche geblieben. Was die Concordaten betrift, so seyen diese auch keine mit etlichen Bischöfen, sondern ein mit der deutschen Nation eingegangener Vertrag, und Kaiserl. Majestät sind nach allen Capitulationen, und Reichs-Grund-Gesetzen verpflichtet dieselbe zu handhaben. Freylich seyen Allerhöchst-dieselbe auch verbunden, die deutsche Kirchen-Freyheit zu schützen, aber Rechte, die durch Verjährung und rechtmässige Verträge *) verlohren gegangen, gehören

*) Und wo würde das doch noch hin zeigen, wenn man nach mehrern Jahrhundert über, die Rechtmässigkeit der von Völkern eingegangenen Verträge disputiren wollte, man solle doch auch auf die consequentias Doctrinae acht geben. Da man so aufgeklä-
rer

ren nicht mehr zum Reich. Damit will ich doch keineswegs den römischen Hof ganz rechtfertigen, sondern nur anzeigen, daß beyde Theile Beschwerden und Gründe anführen.

§. 55.

Warum einige dem Papst es so groß aufrechnen wollen, daß er das schon zu Constanz in cap. Frequens versprochene Concilium nicht gehalten habe, weiß ich nicht. Was würde dann die deutsche Nation in disciplinaribus wohl dabey gewonnen haben? die acta Concilii Constantiensis, und Basileensis belehren es schon, wie dergleichen Angelegenheiten auf den geistl. Versammlungen behandelt werden, und müßte einer in der

ret sprechen wolle, so sollte man ja wissen, daß das deutsche Publicum nicht aus Hottentoten bestehe, sondern aus Leuten, die immer weiters raisonniren.

geistl. Geschichte ganz fremd seyn, der nicht daraus gelernet hätte, was für einen Gang die wichtigsten Gegenstände überhaupt, sowohl in Universal- als Provincial- und National-Concilien mehreren Theils genommen haben, *) daß zuletzt die Kirche die angehofte Ruhe und Frieden doch nicht erhielt. Ich wünschte, daß diese Herren wegen des cap. Frequens etwas bestimmter sprächen. Solle denn dieses Concilium, tanquam conditio, sine qua non angesehen werden, daß die Concordaten nichts gelten sollten, wenn nach Vorschrift des Concilii constansiensis kein Concilium gehalten würde! dieses wird wohl niemand bejahen, der die acta concordatorum eingesehen hat. Dann da heisset es in Bulla III.

Eu-

*) Ob heutiges Tags geringere Berge zu übersteigen seyn? Darüber lasse ich denken, wer denken kann.

Eugenii IV. bey Müller. p. 352. ausdrücklich: donec per legatum hujusmodi — — — concordatum fuerit, vel per concilium (an nationale an generale) aliter fuerit ordinatum. Es stehet nicht, donec, quod per legatum est concordatum, per concilium aliter ab una parte ordinatum fuerit; und der Papst würde die vorbehaltene Compensation auf dem Concilio, in welche die deutsche Nation ohne weiters, als einen billigen Ersatz eingewilliget hat, gewis begehren, und darauf bestehen.

§. 56.

Diejenigen welche den uralten Besitzstand und alle Verjährung verwerfen, die per secula von den Päpsten ausgeübte Rechte, als unverantwortliche Eingriffe ausrufen, und die mit dem römischen Stuhl geschlossene Concordaten, als den

göttlichen Verordnungen, und der ersten Kirchen-Verfassung schnurstracks entgegen stehende Verträge ohne weiters aufgehoben wissen wollen, spannen nach anderer Meynung den Bogen zu stark an, und schießen Pfeile ab, die wieder leicht zurückprellen, und tiefe Wunden versetzen könnten *)

§. 57.

Die Emser Punctationen liegen jedermann vor Augen, und zeigen, worinn die Erzbischöfliche Desideria bestehen, vor deren Erörterung, und gesetzmässiger Entscheidung doch noch einige Präliminar-Fragen auf das Tapet kommen dürften.

1) Ob die Concordaten wegen der vorgetragenen alten und neu-

*) Auch andere, welche die gravamina nationis germanicae beständig ganz pathetisch anführen, müßen sie nie gesehen, und noch weniger gelesen, oder deren klaren Text nicht einmal verstanden haben.

en Theils offenbaren Misbräuche und Übertretungen aufgehoben werden können? Und von Wem?

2) Ob kein Besitzstand, und keine Verjährung in juribus communicabilibus Platz habe?

3) Ob es gegen die göttliche Verordnung gewesen ist, daß die Kirchen-Prälaten dem Papst einige Vorrechte durch Verträge gelassen, die ihnen ursprünglich zugestanden wären?

4) Ob die Oberhirten dadurch in der Kirchenverwaltung sind gehindert worden, und die eingeschlichenen Gebrechen ihren Siz in den Concordaten haben?

5) Ob die Bischöfe, und andere Kirchen-Prälaten, in die Aufhebung der Concordaten und die entworfene Punctationen einwilligen

gen werden, und warum sie beystimmen sollten?

6) Ob die weltliche Mächte und Stände des Reichs nichts dabey zu sprechen haben?

7) Was für ein Nutzen für die Kirche und den weltlichen Staat aus der Aufhebung der Concordaten zu erwarten sey? und da

8) Dem Papst der Primatus honoris et jurisdictionis nicht bestritten wird, ob und wie weit dieser in das Ganze, und in die Verwaltung besonderer Kirchen-Sprengeln einen Einfluß haben, und wirken soll.

Ich kann es ganz wohl geschehen lassen wenn einer diesen noch mehrere Fragen *) z. B. wegen eines National-Concilii,

 oder

*) Doch erwarte ich keine quaestiones facti, was geschehen werde? Was man bey günstigerer

oder wegen des eben zu unsern Zeiten erhobenen weitaussehenden unter den Hierarchen selbst ausgebrochenen Streits beysetzen oder auch die ausgesetzten Fragen untertheilen will, wenn sie nur zweckmässig vorgetragen, und mit Gründen beantwortet werden.

Wer auch was passendes Schreiben will, muß sich an dergleichen Fragen halten, und nicht ausgedroschenes Stroh feil bieten. Was soll dieses heissen, immer von alten Beschwerden reden? So bald die Kirche einen Staat in dem Staat ausgemacht, mußten nothwendig Beschwer-

ftigerer Gelegenheit durchzusetzen im Stande sey? Dann wehe dem Staat, wo solche Grundsätze gelten sollten, da würde gewis früher, oder später den Mindermächtigen gleiches Schicksal treffen, und es wäre ganz vermessen die höchst erleuchteste rechteliebende und erhabenste Fürsten einer so niederträchtigen Absicht und Handlung zu beschuldigen.

schwerden über die Gränzen beiderseitiger Rechte entstehen, und bey einer Hierarchie waren die Irrungen auch unvermeidlich, daher daraus von Zeiten zu Zeiten sich so viele Streitigkeiten auf einander häufen mußten, daß man eben sowohl ein ganzes Buch de bello sacerdotii inter se, als **Georgitsch** de bello sacerdotii & imperii perpetuo schreiben könnte, denn man findet schon von den erstern Jahrenhundert Beschwerden der Päpste gegen die Geistlichkeit, und dieser gegen die Päpste; der Erzbischöfe gegen die Bischöfe, und dieser gegen die Erzbischöfe, mit einen Wort: Sacerdotii contra Sacerdotium. Die Beschwerden werden auch so lange in der hierarchischen Verfassung dauern, als der Gränzstreit zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, das ist, ewig.

Wer wird aber das Alte allzeit wider aufwärmen. Wegen des reissenden Stroms gegen, welchen sich längstens ein hoher Berg aufgeworfen, wäre ich auf meinen Acker unbesorgt, und verschmertzte den schon längst auch unstreitig erlittenen, und ohnehin unersetzlichen Schaden, wollte aber nebenher von Neuem ein Bach einbrechen, so wäre ich beflissen, der drohenden Gefahr vorzubeugen, und suchte nöthigen Falls Hülfe, wo ich könnte, wenn ich auch mit guten Gründen auszulangen Hoffnung hätte, doch noch mit Vorsicht, ob nicht wegen des neuen Damms und Wehrs hintenher ein ganzer See auslaufen und nur noch grösseren Schaden zufügen möchte. Damit beschließe ich meine Gedanken ohne auf die vorgesetzten Fragen ein Urtheil selbst zu fällen, oder mich in weitere einzulassen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stainhauser von Treuberg, Johann Philipp,

Meine Gedanken über die alten und neuen Beschwerden der vier deutschen Erzbischöfe und einiger Bischöfe gegen den römischen Hof

Frankfurt ; Leipzig 1787

J.can.p. 411
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545100-3
VD18 14464195